Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Bezirk Nord

DGB Bezirk Nord · Besenbinderhof 60 · 20097 Hamburg

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes
Schleswig-Holstein
Frau Inga Siedenburg
Brunswiker Straße 16-22
24105 Kiel

Stellungnahme zum Entwurf einer Landesverordnung zur Änderung der Pflichtstundenverordnung

12. April 2024

Olaf Schwede
Abteilungsleiter
Öffentlicher Dienst/ Beamte/
Mitbestimmung

Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Bezirk Nord
Besenbinderhof 60
20097 Hamburg
Telefon: 040-6077661-17
Telefax: 040-6077661-41

olaf.schwede@dgb.de
nord.dgb.de

Sehr geehrte Frau Siedenburg,

das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein hat den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) um eine Stellungnahme im Beteiligungsverfahren zur Änderung der Pflichtstundenverordnung gebeten. Dieser Bitte kommt der DGB gerne nach, auch wenn die Änderung lediglich die Entfristung der materiell unveränderten Verordnung betrifft.

Die Stellungnahme wird in enger Abstimmung mit der im DGB für den Bereich der Lehrkräfte zuständigen Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) abgegeben.

Den Hintergrund für die vorgeschlagene Entfristung bildet der veränderte § 62 Absatz 1 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein, wonach Verordnungen grundsätzlich nicht mehr befristet gelten sollen.

Die veränderte Regelung lässt aber weiterhin Befristungen zu, soweit der Gegenstand der Regelung es zulässt. Durch Gesetzgeber und Rechtsprechung klargestellt ist, dass die Arbeitszeit der Lehrkräfte im Rahmen einer Verordnung geregelt werden muss. Das bedeutet aber nicht, dass damit auch eine unbefristete Regelung zwingend ist. Das Landesverwaltungsgesetz wurde geändert, um einen „unnötigen“ Bürokratieaufwand zu vermeiden:

> „Die Verpflichtung zum Neuerlass unverzichtbarer, aber nur befristet geltender Verordnungen mit dem damit verbundenen Aufwand (z.B. Anhörungsverfahren, Veröffentlichungskosten) stellt einen durch Ressourcen zu bewältigenden Mehraufwand für die öffentliche Verwaltung dar.“ (aus: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drucksache 19/1966, Gesetzentwurf der Landesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes, S. 3)

Stark in Arbeit.

Es geht also nicht darum, dass unverzichtbare Verordnungen nicht befristet werden können, sondern um die Frage der regelmäßigen Überprüfung und der unter anderem damit verbundenen Anhörungsverfahren. Gerade für die Pflichtstundenverordnung der Lehrkräfte gibt es aber einen Überprüfungsbedarf wie Studien zur Lehrkräftearbeitszeit (zuletzt Mußmann, Riethmüller und Hardwig, Göttingen 2016: Niedersächsische Arbeitszeitstudie – Lehrkräfte an öffentlichen Schulen 2015 / 2016) belegen.

Die Festlegung der Lehrkräftearbeitszeit über die zurzeit geltenden Pflichtstundenzahlen schreibt damit auch die durchschnittliche Überschreitung der 41 – Stunden-Woche fest.

Ein weiterer Befund gängiger Arbeitszeitstudien ist die Streuungsbreite der Lehrkräftearbeitszeit, die für viele Lehrkräfte phasenweise eine Überschreitung der Höchstarbeitszeit von acht Stunden täglich und der höchstzulässigen Wochenarbeitszeit von 48 Stunden pro Woche bedeutet.

Ferner ergeben sich aus den Studien Hinweise darauf, dass Teilzeitkräfte über die unteilbaren Aufgaben hinaus relativ mehr Arbeitszeit als Vollzeitkräfte für Unterricht, Korrekturzeiten, Unterrichtsvor- und Nachbereitung, Abschlussprüfungen und Kommunikation einbringen, sie also insofern gegenüber Vollzeitkräften benachteiligt werden, um nur einige Ergebnisse der Studien zu nennen.

Der DGB und die GEW Schleswig-Holstein hält es für nicht vertretbar, der Pflichtstundenverordnung ohne Überprüfung und Veränderung unbefristete Geltung einzuräumen. Im Gegenteil sollte gerade diese Verordnung vor dem Hintergrund beamtenrechtlicher Fürsorgepflichten und der Pflicht des Landes als Arbeitgeber, die Regelungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu überwachen, im Rahmen der Befristung einer ständigen Überprüfung unterzogen werden.

Sollte aus Sicht des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein eine formale Entfristung der bestehenden Verordnung unumgänglich sein, so schlägt der DGB vor, einen regelmäßigen Überprüfungsrhythmus von längstens 5 Jahren als Selbstverpflichtung in der Verordnung zu verankern. Die Überprüfung sollte explizit unter Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Schwede

Olaf Schwede

Stark in Arbeit.